



RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 07. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2592)
- Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung – JArbSchUV) vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221)
- Der neue Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe Rheinland-Pfalz vom 15. Mai 2002

NOCH FRAGEN?

WEITERE AUSKÜNFTE ERTEILEN:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22
Hauptstr. 238
55743 Idar-Oberstein
06781 565-0
- Referat 23
Stresemannstr. 3 - 5
56068 Koblenz
0261 120-0
- Referat 24
Deworastr. 8
54290 Trier
0651 4601-0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22
Kaiserstr. 31
55116 Mainz
06131 96030-0
- Referat 23
Karl-Helfferich-Str. 2
67433 Neustadt/Weinstr.
06321 99-0

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht

Kaiser-Friedrich-Str. 7
55116 Mainz
06131 6033-0

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
Rheinland-Pfalz (LUWG)

Text: Diana Faller (LUWG)

Bild und Herstellung: LUWG

Stand: Februar 2014

© LUWG 2014

JUGENDARBEITSSCHUTZ

im Hotel und Gaststättengewerbe



JUGENDARBEITSSCHUTZ IM HOTEL UND GASTSTÄTTENGEWERBE

Junge Menschen bedürfen eines besonderen Schutzes vor Überforderung und Überbeanspruchung am Arbeitsplatz, damit ihre Gesundheit nicht gefährdet wird und ihre Entwicklung ungestört verlaufen kann.

In Betrieben des Hotel- und Gaststättengewerbes sind Jugendliche besonderen Gefährdungen ausgesetzt, beispielsweise bei Tätigkeiten in der Küche (Feuchtarbeit), bei Arbeiten unter Zeitdruck oder bei der Einwirkung vor Tabakrauch.

Um Jugendliche vor Überbeanspruchung und Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen, hat der Gesetzgeber im Jugendarbeitsschutzgesetz besondere Vorschriften erlassen.

ARBEITSZEIT

a. für jugendliche Auszubildende

- die **wöchentliche Arbeitszeit** darf 44 Stunden nicht überschreiten
- die zulässige **tägliche Arbeitszeit** darf nicht länger als 9 Stunden dauern
- die **Schichtzeit** (Arbeitszeit einschließlich Pausen) darf 12 Stunden nicht überschreiten
- Jugendliche dürfen an maximal **5 ½ Tagen in der Woche** arbeiten
- In einem Ausgleichszeitraum von **2 Monaten** ist hierbei die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von **40 Stunden** einzuhalten

b. Für alle sonstige nicht volljährige Arbeitnehmer

- Die **wöchentliche Arbeitszeit** darf 40 Stunden nicht überschreiten

- Die zulässige **tägliche Arbeitszeit** darf nicht länger als 8,5 Stunden dauern
 - Die **Schichtzeit** (Arbeitszeit einschließlich Pausen) darf 11 Stunden nicht überschreiten
- c. Für alle Beschäftigten unter 18 Jahren gilt
- Eine Beschäftigung der Jugendlichen ist an **Sams- tagen** und an **Sonn- und Feiertagen** möglich, wenn jeweils 2 Samstage bzw. Sonntage im Monat beschäftigungsfrei sind
 - Am 24. und 31. Dezember dürfen Jugendliche nur bis 14 Uhr beschäftigt werden, am 25. Dezember, 1. Januar und 1. Osterfeiertag und am 1. Mai besteht Beschäftigungsverbot

PAUSEN UND FREIZEIT

- Die **Ruhepausen** bei einer Arbeit von mehr als viereinhalb Stunden bis zu sechs Stunden müssen mindestens 30 Minuten betragen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden ist 60 Minuten Pause zu gewähren
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer **ununterbroche- nen Freizeit** von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden
- Jugendliche dürfen in der Zeit von **20 Uhr bis 6 Uhr** nicht arbeiten. Eine Beschäftigung bis **22 bzw. 23 Uhr** (in mehrschichtigen Betrieben) ist für Jugendliche **über 16 Jahre** möglich. Nach vorheriger Anzeige bei der Aufsichtsbehörde dürfen Jugendliche über 16 Jahren in mehrschichtigen Betrieben aus verkehrstechnischen Gründen ab 5.30 Uhr oder bis 23.30 Uhr beschäftigt werden

BESONDERE GEFÄHRDUNGEN

Vor Beginn der Beschäftigung

- Ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen
- Die ist nach der Gefahrstoffverordnung, der Bio- stoffverordnung und dem Jugendarbeitsschutzge- setz zu dokumentieren
- Sind die Jugendlichen über Unfall- und Gesundheits- gefahren sowie deren Verhütung zu unterweisen. Dies gilt insbesondere vor der erstmaligen Beschäf- tigung an Maschinen, an gefährlichen Arbeitsstellen und beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden chemischen Stoffen (z. B. beim Einsatz von Reini- gungs- und Desinfektionsmitteln). Die Unterweisun- gen sind mindestens halbjährlich zu wiederholen
- Es ist darauf zu achten, dass die Jugendlichen entsprechend ihrer körperlichen Konstitution keine schweren Lasten heben oder tragen
- Den Jugendlichen ist die nach ihrer jeweiligen Tätig- keit entsprechende Schutzausrüstung (z. B. Hand- schuhe, Gehörschutz) zur Verfügung zu stellen
- Die Beschäftigung in Lärmbereichen, der Umgang mit Gefahrstoffen und das Arbeiten an gefährlichen Maschinen sind nur im Rahmen der Ausbildung unter Aufsicht zulässig

ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN

- Jugendliche müssen vor Aufnahme einer Tätigkeit ärztlich untersucht werden (ausgenommen bei ge- ringfügiger Beschäftigung)
- Eine Nachuntersuchung muss ein Jahr nach Beginn der Tätigkeit erfolgt sein
- In Betrieben des Hotel- und Gaststättengewerbes sind abhängig vom Ergebnis der Gefährdungsbeur- teilung vom Arbeitgeber spezielle arbeitsmedizini- sche Vorsorgeuntersuchungen nach der Gefahrstoff- verordnung zu veranlassen oder anzubieten